



BMF – IV/8 (IV/8)

---

7. März 2014

BMF-010302/0007-IV/8/2014

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

### **AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo (AH-2072) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 7. März 2014

# 1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmung

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anlässlich der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Gütern und sämtlichen Geldern anzuwendenden Beschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine.
- die [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
- die [Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion.
- die [Verordnung \(EU\) 2022/263](#) des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete.

## 1.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnungen bezeichnet der Begriff

- „*zuständige Behörde*“: Die in den jeweiligen Anhängen angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (siehe Anlage 1);
- „*wirtschaftliche Ressourcen*“: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;

Zu beachten ist,

- dass es dabei unerheblich ist, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können,

- dass die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" somit nahezu alle Arten von Gütern umfasst und
- dass weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen den Genannten Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diese wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen - daraus ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.
- „*Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen*“: die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;

„*Gelder*“: Finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
- ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen,
- iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
- iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
- v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und
- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;

Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren:

Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.

„*Einfrieren von Geldern*“: Die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder

ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;

*„spezifizierte Gebiete“*: Die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sind;

*„Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol“*: Gemäß [Art. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) sind das Güter, die unter sinngemäßer Anwendung der Artikel 23 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1) vollständig in der Krim und in Sewastopol gewonnen oder hergestellt oder dort der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.

*„Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten“*: Gemäß [Art. 1 Buchstabe f der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) handelt es sich um Güter, die unter sinngemäßer Anwendung von [Artikel 60 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union](#) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.) vollständig in den spezifizierten Gebieten gewonnen oder hergestellt oder dort der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden;

*„Gebiet der Union“*: Die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen, einschließlich ihres Luftraums.

### **1.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2A. Ausfuhr wirtschaftlicher Ressourcen**

### **2A.1. Einfrieren (Ausfuhrverbot) wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum bestimmter Personen, Organisationen, Einrichtungen stehen**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) werden wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung](#)

(EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein **Ausfuhrverbot** für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2A.1.1.

(3) Gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

#### **2A.1.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Güter, die im Eigentum oder Besitz von anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2A.1.

#### **2A.1.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

#### **2A.1.3. Ausfuhr von eingefrorenen wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Zwecke in der Ukraine mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen mittels spezieller oder allgemeiner Genehmigungen die Freigabe bestimmter eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern diese wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine dienen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine

Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Ausfuhrverbot gilt gemäß Abschnitt 2A.1. ist in diesem Fall nicht.

## **2A.2. Ausfuhrverbot bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) dürfen den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2A.2.

### **2A.2.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster wirtschaftlicher Ressourcen an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Güter, die an andere als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2A.

### **2A.2.2. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Gütern an eine in Absatz 1 angeführte Person muss der Ausfuhrer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

### **2A.2.3. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen durch bestimmte Organisationen und Agenturen für humanitäre Zwecke in der Ukraine**

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für die Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit den die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind.

(2) Die Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen darf ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine verwendet werden.

### **2A.2.4. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Zwecke in der Ukraine mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen mittels spezieller oder allgemeiner Genehmigungen die Freigabe bestimmter eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern diese wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine dienen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Ausfuhrverbot gilt gemäß Abschnitt 2A.1. ist in diesem Fall nicht.

### **2A.2.5. Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Verbrauch bestimmt**

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen und nicht unter die Bestimmungen des Abschnitts 2B.2. fallen, werden von der Maßnahme des Abschnitts 2A.2. nicht erfasst. Sendungen mit solchen Inhalten dürfen ohne Genehmigung an den Empfänger ausgeführt werden.

## 2B. Ausfuhr von Geldern

### 2B.1. Einfrieren (Ausfuhrverbot) sämtlicher Gelder, die im Eigentum bestimmter Personen, Organisationen, Einrichtungen stehen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) werden sämtliche Gelder, die im Eigentum oder Besitz der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein **Ausfuhrverbot** für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 2B.1.1.

(3) Gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

#### 2B.1.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Gelder, die im Eigentum oder Besitz von anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2B.1.

#### 2B.1.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

### **2B.1.3. Ausfuhr von eingefrorenen Geldern für humanitäre Zwecke in der Ukraine mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen mittels spezieller oder allgemeiner Genehmigungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder genehmigen, sofern diese Gelder ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine dienen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Ausfuhrverbot gilt gemäß Abschnitt 2A.1. ist in diesem Fall nicht.

(3) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „????“ anzuführen.

### **2B.2. Ausfuhrverbot bei Zurverfügungstellung von Geldern an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) dürfen den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 2B.2.

#### **2B.2.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Güter, die an andere als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2B.

### **2B.2.2. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung sämtlicher Gelder genehmigt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Geldern an eine in Absatz 1 angeführte Person muss der Ausfuhrer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

### **2B.2.3. Ausfuhr von Geldern durch bestimmte Organisationen und Agenturen für humanitäre Zwecke in der Ukraine**

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für die Ausfuhr von Geldern, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit den die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind.

(2) Die Bereitstellung von Geldern darf ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine verwendet werden.

### **2B.2.4. Ausfuhr von Geldern für humanitäre Zwecke in der Ukraine mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen mittels spezieller oder allgemeiner Genehmigungen die Freigabe bestimmter Gelder genehmigen, sofern diese wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine dienen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Ausfuhrverbot gilt gemäß Abschnitt 2B.2. ist in diesem Fall nicht.

## **2C. Ausfuhr von Gütern und Technologien für Verkehr, Telekommunikation, Energie und die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen**

### **2C.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist die Ausfuhr, die Verwendung, die Lieferung oder die Weitergabe von im [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) oder in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2022/263](#)

(siehe Anlage 2) aufgeführten Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar

- an natürliche oder juristische Personen, Einrichtung oder Organisationen auf der **Krim, in Sewastopol** oder in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen **Donezk und Luhansk** („spezifizierte Gebiete“) oder
- zur Verwendung auf der **Krim, in Sewastopol** oder in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen **Donezk und Luhansk** („spezifizierte Gebiete“)

verboten.

(2) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und [Art. 8 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist es untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der im Abs. 1 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

### **2C.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **2C.2.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Für Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, besteht ein Ausfuhrverbot.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y984“ (Waren, die Waren, die nicht aus den Oblasten Donezk und Luhansk stammen).

#### **2C.2.2. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen

Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

### **2C.3. Ausnahmen vom Verbot („Altvertragsklausel“)**

(1) Das Ausfuhrverbot gilt nicht, wenn keine hinreichenden Gründe für die Feststellung vorliegen, dass die Güter und Technologien auf der Krim oder in Sewastopol genutzt werden sollen.

(2) Gemäß [Artikel 2b Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) gilt das Verbot nach Abschnitt 2C. bis zum 21. März 2015 nicht, sofern es sich für die Ausführung von Transaktionen aufgrund eines vor dem 20. Dezember 2014 geschlossenen Handelsvertrags handelt und die Transaktion bzw. Hilfe von demjenigen, der die Transaktion ausführt, mindestens 5 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem dieser niedergelassen ist, gemeldet wurde.

(3) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) gilt das Verbot nach Abschnitt 2C. bis zum 24. August 2022 nicht, sofern es sich für die Ausführung von Transaktionen aufgrund eines vor dem 23. Februar 2022 geschlossenen Vertrages oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind, handelt, sofern die zuständige Behörde mindestens fünf Arbeitstage im Voraus unterrichtet wird.

(4) Sofern die „Altvertragsklausel“ zur Anwendung gelangt, ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y983“ (Die in Artikel 2 (1) und Artikel 4 (1) der [Verordnung \(EU\) 2022/263](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2 (2) und Artikel 4 (3)), anzuführen.

### **2C.4. Ausfuhr von in Anhang II aufgeführten Güter und Technologien mit Ausfuhrgenehmigung zu humanitären Zwecken in der Ukraine**

(1) Gemäß [Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) aufgeführten Güter und Technologien an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in den Gebieten Donezk und Luhansk oder zum Gebrauch in diesen Gebieten genehmigen.

(2) Diese Ausnahme gilt ausschließlich für Güter und Technologien, die ausschließlich für die humanitäre Hilfe in den Gebieten Donezk und Luhansk erforderlich sind.

### **3A. Einfuhr wirtschaftlicher Ressourcen**

#### **3A.1. Einfrieren (Einfuhrverbot) wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum bestimmter Personen, Organisationen, Einrichtungen stehen**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) werden wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein **Einfuhrverbot** für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3A.2.

(3) Gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

##### **3A.1.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Güter, die im Eigentum oder Besitz von anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3A.1.

##### **3A.1.2. Ausnahme vom Einfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Einfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

### **3A.2. Einfuhrverbot bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) dürfen den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3A.2.

#### **3A.2.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster wirtschaftlicher Ressourcen an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Güter, die an andere als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3A.

#### **3A.2.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Einfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3A.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

(2) Bei der Einfuhr von Gütern an eine in Absatz 1 angeführte Person muss der Einführer nachweisen, dass dafür eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## 3B. Einfuhr von Geldern

### 3B.1. Einfrieren (Einfuhrverbot) sämtlicher Gelder, die im Eigentum bestimmter Personen, Organisationen, Einrichtungen stehen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) werden sämtliche Gelder, die im Eigentum oder Besitz der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein **Einfuhrverbot** für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 3B.2.

(3) Gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

#### 3B.1.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Gelder, die im Eigentum oder Besitz von anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen **keinen Einschränkungen** nach der Maßnahme des Abschnitts 3B.1.

#### 3B.1.2. Ausnahme vom Einfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

## **3B.2. Einfuhrverbot bei Zurverfügungstellung von Geldern an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) dürfen den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 3B.2.

### **3B.2.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Güter, die an andere als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3B.

### **3B.2.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Einfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3B.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung sämtlicher Gelder genehmigt werden.

(2) Bei der Einfuhr von Geldern an eine in Absatz 1 angeführte Person muss der Einführer nachweisen, dass dafür eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

### **3C. Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim, Sewastopol oder aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk („spezifizierte Gebiete“)**

#### **3C.1. Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 2 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) oder [Art. 2 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist die Einfuhr von Waren in die Europäische Union mit Ursprung auf der Krim, in Sewastopol oder aus nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk („spezifizierten Gebiete“) verboten.

(2) Gemäß [Art. 2 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) oder [Art. 2 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist die direkte oder indirekte Finanzierung bzw. Bereitstellung oder finanzielle Unterstützung sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr der unter Buchstabe a genannten Waren verboten.

#### **3C.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **3C.2.1. Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder Sewastopol im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

Gemäß [Art. 3 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3C.1. nicht für die Erfüllung von Handelsverträgen, die vor dem 25. Juni 2014 abgeschlossen wurden, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, bis zum 26. September 2014, vorausgesetzt, die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die den Vertrag erfüllen will, hat die Tätigkeit oder Transaktion mindestens 10 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet.

##### **3C.2.2. Einfuhr von Waren mit Ursprung aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk („spezifizierte Gebiete“) im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

(1) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3C. nicht für die Erfüllung von Handelsverträgen, die vor dem 23. Februar 2022 abgeschlossen wurden, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, bis zum 24. Mai 2022, vorausgesetzt, die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die den Vertrag erfüllen will, hat die Tätigkeit oder Transaktion

mindestens 10 Arbeitstage im Voraus bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet.

(2) Sofern die „Altvertragsklausel“ zur Anwendung gelangt, ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y983“ (Die in Artikel 2 (1) und Artikel 4 (1) der [Verordnung \(EU\) 2022/263](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2 (2) und Artikel 4 (3) der [Verordnung \(EU\) 2022/263](#)), anzuführen.

### **3C.2.3. Von ukrainischen Behörden geprüfte Waren mit Ursprung auf der Krim, Sewastopol oder aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk („spezifizierte Gebiete“)**

(1) Gemäß [Art. 3 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und gemäß [Art. 2 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3C.1. nicht für Waren mit Ursprung auf der Krim, in Sewastopol oder aus nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk, die den ukrainischen Behörden zur Prüfung vorgelegt wurden, für die die Erfüllung der Bedingungen, welche zum Präferenzursprung berechtigen, im Einklang mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates und [Verordnung \(EU\) Nr. 374/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates oder im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine geprüft wurden.

(2) Für diesen Zweck ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „N954“ (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) anzuführen.

## **4A. Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen**

Nach der Formulierung des [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben der Abschnitte 2A., 2B., 2C, 3A., 3B und 3C.

## **Abschnitt 4B.**

*derzeit frei*

## **4C. Durchführung von Ausrüstungen und Technologien für Infrastruktur**

Nach der Formulierung des [Art. 2c der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und [Art. 5 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) fällt auch die Durchführung unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2C.

### **Abschnitt 5.**

*derzeit frei*

## **6. Strafbestimmungen**

### **6.1. Geltungsumfang der Verordnung**

Die Verordnung gilt

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Person, Einrichtung oder Organisation innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

### **6.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011**

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen, und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen Abschnitt 3.

## Anlage 1

### **Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014)**

#### **BELGIEN**

[https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy\\_areas/peace\\_and\\_security/sanctions](https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions)

#### **BULGARIEN**

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

#### **TSCHECHISCHE REPUBLIK**

[www.financnianalytickyrad.cz/mezinarodni-sankce.html](http://www.financnianalytickyrad.cz/mezinarodni-sankce.html)

#### **DÄNEMARK**

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

#### **DEUTSCHLAND**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

#### **ESTLAND**

<https://vm.ee/et/rahvusvahelised-sanktsioonid>

#### **IRLAND**

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

#### **GRIECHENLAND**

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

#### **SPANIEN**

<https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

#### **FRANKREICH**

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

#### **KROATIEN**

<https://mvep.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955>

## **ITALIEN**

[https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica\\_europea/misure\\_deroghe/](https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/)

## **ZYPERN**

<https://mfa.gov.cy/themes/>

## **LETTLAND**

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

## **LITAUEN**

<http://www.urm.lt/sanctions>

## **LUXEMBURG**

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

## **UNGARN**

<https://kormany.hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

## **MALTA**

<https://foreignandeu.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/SMB-Home.aspx>

## **NIEDERLANDE**

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

## **ÖSTERREICH**

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

## **POLEN**

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

## **PORTUGAL**

<https://www.portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

## **RUMÄNIEN**

<http://www.mae.ro/node/1548>

**SLOWENIEN**

[http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni\\_ukrepi](http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi)

**SLOWAKEI**

[https://www.mzv.sk/europske\\_zalezitosti/europske\\_politiky-sankcie\\_eu](https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu)

**FINNLAND**

<https://um.fi/pakotteet>

**SCHWEDEN**

<https://www.regeringen.se/sanktioner>

**Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission**

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue de Spa 2/Spastraat 2

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail: [relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu)

**Anlage 2**

**Liste der Güter und Technologien, die für die Verwendung  
in den Schlüsselbereichen Verkehr, Telekommunikation,  
Energie, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-,  
Gas- und Mineralressourcen dienen**

**Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 und der  
Verordnung (EU) 2022/263**

| <b>Kapitel/<br/>KN-Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel 25                  | Salz; Schwefel; Steine und Erde; Gips, Kalk und Zement                                                                                                                                                                                                |
| Kapitel 26                  | Erze sowie Schlacken und Aschen                                                                                                                                                                                                                       |
| Kapitel 27                  | Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation;<br>Bituminöse Stoffe; Mineralwachse                                                                                                                                          |
| Kapitel 28                  | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische<br>Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdenmetallen, von radioaktiven<br>Elementen oder von Isotopen                                                                           |
| Kapitel 29                  | Organische chemische Erzeugnisse                                                                                                                                                                                                                      |
| 3824                        | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische<br>Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter<br>Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit<br>weder genannt noch inbegriffen |
| 3826 00                     | Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen<br>Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus<br>bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT                                                           |
| 7106                        | Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiniertes Silber), in Rohform oder<br>als Halbzeug oder Pulver                                                                                                                                            |
| 7107                        | Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug                                                                                                                                                                                |
| 7108                        | Gold (einschließlich plattiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder<br>Pulver                                                                                                                                                                 |
| 7109                        | Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als                                                                                                                                                                           |

|            |                                                                                                                                                                                                                               |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | Halbzeug                                                                                                                                                                                                                      |
| 7110       | Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver                                                                                                                                                                              |
| 7111       | Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug                                                                                                                              |
| 7112       | Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art |
| Kapitel 72 | Eisen und Stahl                                                                                                                                                                                                               |
| Kapitel 76 | Waren aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                    |
| Kapitel 74 | Kupfer und Waren daraus                                                                                                                                                                                                       |
| Kapitel 75 | Nickel und Waren daraus                                                                                                                                                                                                       |
| Kapitel 76 | Aluminium und Waren daraus                                                                                                                                                                                                    |
| Kapitel 78 | Blei und Waren daraus                                                                                                                                                                                                         |
| Kapitel 79 | Zink und Waren daraus                                                                                                                                                                                                         |
| Kapitel 80 | Zinn und Waren daraus                                                                                                                                                                                                         |
| Kapitel 81 | Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus                                                                                                                                                                                  |
| 8207 13 00 | Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets                                                                                                     |
| 8207 19 10 | Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus Diamant oder agglomeriertem Diamant                                                                                                         |
| 8401       | Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung                                                                                                         |
| 8402       | Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser                                                |
| 8403       | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402                                                                                                                                                                   |
| 8404       | Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen                                                                |
| 8405       | Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch                                                                                     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | mit ihren Gasreinigern                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8406 | Dampfturbinen                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8407 | Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung                                                                                                                                                                                                       |
| 8408 | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)                                                                                                                                                                                       |
| 8409 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                                                                                                                                                                |
| 8410 | Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür                                                                                                                                                                                                                       |
| 8411 | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen                                                                                                                                                                                           |
| 8412 | Andere Motoren und Kraftmaschinen                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8413 | Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebwerke für Flüssigkeiten                                                                                                                                                                                        |
| 8414 | Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter                                                                                                         |
| 8415 | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird |
| 8416 | Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen    |
| 8417 | Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen                                                                                                                                                                                |
| 8418 | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415                               |
| 8420 | Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen                                                                                                                                                        |
| 8421 | Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen                                                                                                                                                |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8422 | Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure |
| 8423 | Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8424 | Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8425 | Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8426 | Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8427 | Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8428 | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8429 | Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8430 | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8431 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8432 | Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8435    | Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken                                                                                                                                                                                                                           |
| 8436    | Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht                                                                                           |
| 8437    | Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art                                                         |
| 8439    | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe                                                                                                                                                                                                       |
| 8440    | Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8441    | Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art                                                                                                                                                                                                                 |
| 8442    | Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert) |
| 8443    | Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte                                                                                    |
| 8444 00 | Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8445    | Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln                                                                         |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8447       | Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8448       | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen) |
| 8449 00 00 | Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8450       | Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8452       | Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinenennadeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8453       | Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8454       | Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8455       | Metallwalzwerke und Walzen dafür                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8456       | Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahlschneidemaschinen                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8457       | Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8458       | Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Metallbearbeitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8459 | Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458                                                                                   |
| 8460 | Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461                                      |
| 8461 | Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                             |
| 8462 | Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt        |
| 8463 | Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8464 | Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas                                                                                                                                                                         |
| 8465 | Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen                                                                                                                          |
| 8466 | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art |
| 8467 | Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen                                                                                                                                                                                                  |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8468    | Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten                                                                                                                                                                                                                          |
| 8469 00 | Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8870    | Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen                                                                                                                                                 |
| 8471    | Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                               |
| 8472    | Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)                                                                                                                                                                      |
| 8473    | Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8474    | Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand |
| 8475    | Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren                                                                                                                                                                                                                               |
| 8476    | Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8477 | Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8478 | Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8479 | Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8480 | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergl.), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoff                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8481 | Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8482 | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8483 | Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen) |
| 8484 | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8486 | Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör                                                                                                                                                |
| 8487 | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren                                                                                                                                                                                                                              |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8501 | Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausg. Stromerzeugungsaggregate)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8502 | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8503 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate oder elektrische rotierende Umformer bestimmt a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8504 | Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z.B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen, Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8505 | Elektromagnete (ausg. für medizinische Zwecke); Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnl. dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe; Teile davon                                                                                                                                             |
| 8507 | Akkumulatoren, elektrisch, einschl. Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form; Teile davon (ausg. ausgebrauchte sowie aus Weichkautschuk oder Spinnstoffen)                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8511 | Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z.B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z.B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter, Teile davon                                                                                                                           |
| 8514 | Elektrische Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung (ausg. Trockenöfen); andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Teile davon                                                                                                                                                                                              |
| 8515 | Löt- und Schweißmaschinen, Schweißapparate und Schweißgeräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laserstrahl, Lichtstrahl oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle, Hartmetalle oder Cermets; Teile davon (ausg. Warmspritzpistolen der Pos. 8424) |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8525 | Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät;<br>Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte                                                                                                                                                          |
| 8526 | Radar apparatus, radio navigational aid apparatus and radio remote control apparatus                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8527 | Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert                                                                                                                                                                                                                            |
| 8528 | Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät;<br>Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät                                                                                                                                                                 |
| 8529 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8530 | Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon (ausg. mechanische oder elektromechanische Geräte der Pos. 8608)                                                       |
| 8531 | Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte, (z.B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder); Teile davon (ausg. von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)                                                                                                                |
| 8532 | Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8533 | Elektrische Widerstände, Teile davon (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8534 | Gedruckte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8535 | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537) |
| 8536 | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537)                                                                                                                                             |
| 8537 | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Pos. 8535 oder 8536, einschl. solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung sowie numerische Steuerungen (ausg. Vermittlungseinrichtungen für die drahtgebundene Fernsprechtechnik oder Telegrafentechnik oder Telegrafentechnik) |
| 8538 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Pos. 8535, 8536 oder 8537 bestimmt, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8539 | Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschl. innenverspiegelter Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units), Ultraviolettlampen und Infrarotlampen sowie Bogenlampen; Teile davon                                                                                                                                                                                                                       |
| 8540 | Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z.B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras), Teile davon                                                                                                                                                                             |
| 8541 | Dioden, Transistoren und ähnl. Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschl. Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln) (ausg. fotovoltaische Generatoren); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle; Teile davon                                                                                                                 |
| 8542 | Elektronische integrierte Schaltungen, Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8543 | Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, elektrisch, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8544 | Drähte und Kabel (einschl. Koaxialkabel) für elektrotechnische Zwecke, isoliert (auch lackisoliert oder elektrolytisch oxidiert) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken                                                                                                 |
| 8545 | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8546       | Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus Stoffen aller Art (ausg. Isolierteile)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8547       | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen (ausg. Isolatoren der Pos. 8546); Isolierrohre für elektrotechnische Zwecke, einschl. Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung |
| 8548       | Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                         |
|            | Vertrauliche Produkte des Kapitels 85; Waren des Kapitels 85, die als Post- oder Paketpostsendung (extra) versandt werden/zusammengesetzter Kode zur Verbreitung von Statistiken                                                                                                                                                                                                              |
| Kapitel 86 | Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8701       | Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8702       | Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8704       | Lastkraftwagen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8705       | Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):                                                                                                            |
| 8706 00    | Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8709       | Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon                                                                                                                                                                |
| 8710 00 00 | Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8716       | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kapitel 88 | Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Kapitel 89 | Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 9013       | Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                                          |
| 9014       | Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 9015       | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser                                                                                                                                                                                                                               |
| 9025       | Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert                                                                                                                                                                                                                   |
| 9026       | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032                                                                        |
| 9027       | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome |
| 9028       | Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 9029       | Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope                                                                                                                                                                           |
| 9030       | Osilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; ausgenommen Zähler der Position 9028, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen |
| 9031       | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren                                                                                                                                                                        |
| 9032       | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 9033       | Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90"                                                                                                                                                               |
| Kapitel 98 | Vollständige Fabrikationsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                         |